

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts of interest policy) der easybank AG

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze zum angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts of interest policy).

Die easybank AG bezieht sich dabei auf die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren gelten für den Umgang mit Interessenkonflikten insbesondere die Richtlinie für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten, der Standard Compliance Code, der Code of Conduct sowie der Österreichische Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Interessenkonflikte können einerseits in der easybank AG selbst, einschließlich der Geschäftsleitung, den Beschäftigten oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden, sowie andererseits zwischen ihren Kunden entstehen.

In der easybank AG können Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen wie folgt auftreten:

- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Bestandsprovisionen) von oder an Dritte.
- Aus der Beziehungen der easybank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Mitwirkung an Emissionen oder im Rahmen von Kooperationen.
- Bei dem Kommissionshandel in Bezug auf Kunden- und Eigenhandel.
- Durch Erlagen von Information, die nicht öffentlich bekannt ist.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der easybank oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Bei der Entscheidung über die Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die easybank anbietet oder empfiehlt.
- Durch die Vergabe oder Annahme von Geschenken.

Ziel der easybank ist es, Interessenkonflikte im Gesamtkonzern zu erkennen und soweit wie möglich durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Falls ein Interessenkonflikt aufgrund der durch die easybank getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, wird die Art und Ursache des Interessenkonflikts, die damit verbundenen Risiken sowie die bereits ergriffenen Maßnahmen gegenüber Kunden vor Geschäftsabschluss offengelegt. Die Offenlegung gilt als letzte Maßnahme für die Verhinderung von Interessenkonflikten.

Grundsätzlich müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der easybank sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in der easybank stehen oder jenen Verpflichtungen zuwider laufen, die die easybank gegenüber ihren Kunden hat. Bei Vorliegen von Interessenkonflikte ist daher immer das Compliance Office zu informieren.

Die easybank als Kreditinstitut selbst wie auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenskonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

Maßnahmen zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten:

- Einrichtung einer Compliance Organisation
Eine der Kernaufgaben des Compliance Office ist, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, sowie die festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.
- Aufbauorganisation sowie Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen
Durch definierte Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse innerhalb der Aufbauorganisation werden Tätigkeiten, die potenzielle Interessenkonflikte auslösen können, organisatorisch getrennt. Insbesondere durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen durch das Compliance Office wird der Informationsfluss auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt. Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend an die organisatorischen Änderungen angepasst. Z.B.

besteht eine strikte Trennung zwischen der Ausführung von Kunden- und Eigenhandelstransaktionen.

- **Priorisierung**
Kundeninteressen stehen grundsätzlich immer vor dem Interesse der easybank selbst oder des Mitarbeiters.
- **Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte**
Die interne Richtlinie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt für Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten und umfasst gezielte Bestimmungen zur Depotführung, um Transaktionen, die u.a. Interessenskonflikte auslösen können, zu verhindern. Insbesondere sind Regelungen zum Umgang mit vertraulicher Information sowie entsprechende Handelsverbote umfasst.
- **Meldeverpflichtung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der easybank sind verpflichtet, die Annahme von Mandaten sowie Nebenbeschäftigungen außerhalb der BAWAG Gruppe zu melden. Aufsichtsratsmandate, Geschäftsführungspositionen, etc. sind genehmigungspflichtig.
- **Geschenkannahme**
Es gelten bestimmte Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen für alle Mitarbeiter. Diese sind immer ab bestimmten Grenzwerten meldepflichtig bzw. genehmigungspflichtig. Jede organisatorische Einheit führt ein Register der angenommenen Geschenke.
- **Geschäftsausführung sowie Zuteilung bei Emissionen**
Um eine rasche Ausführung der Kundenaufträge im Sinne unserer Kunden zu gewährleisten werden alle Aufträge entsprechend der execution policy der BAWAG P.S.K. (ausgenommen bei expliziter Weisung des Kunden) ausgeführt. Es gibt festgelegte Grundsätze bei Zuteilungen im Rahmen von Emissionen, um die Gleichbehandlung aller Kunden zu gewährleisten.
- **Annahme von Vorteilen und Provisionen**
Für die Veranlagung Ihrer Kunden in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten erhält die easybank Zuwendungen von Dritten. Diese Zuwendungen werden im Sinne der Kunden qualitätsverbessernd eingesetzt und sind daher nicht geeignet, dem Kundeninteresse zu schaden. Genauere Details zur Annahme von Vorteilen entnehmen Sie dem folgenden Kapitel „Allgemeine Information über Annahme von Vorteilen und Provisionen“.

Auf Anfrage stellt Ihnen die easybank gerne weitere Information zur Verfügung.